

STADT KALKAR**59. Änderung des Flächennutzungsplans****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren****A.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Sondervermögen Abwasser-sammlung Stadt Kalkar	Kalkar	22.10.2014
2	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	30.10.2014
3	Kreis Kleve – Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde	Kleve	24.11.2014
4	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Dortmund	25.11.2014

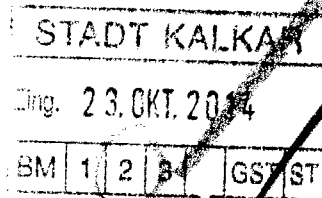
Die Stellungnahmen der Behörden werden, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

SONDERVERMÖGEN ABWASSERSAMMLUNG STADT KALKAR

Der Betriebsleiter

Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

An die
Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



Verwaltungsgebäude: Kirchfeld 57
Auskunft erteilt: Herr Arntz
Ruf-Nr.: 0 28 24/92 38 -0
Telefax-Nr.: 0 28 24/92 38 15
E-mail: info@abwasserverband-kalkar-rees.de
Internet: www.abwasserverband-kalkar-rees.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Ar/Li.

Datum
22. Oktober 2014

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn - hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.10.2014 legen Sie uns eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar für das Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn vor. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses Kalkar-Appeldorn vorgesehene Gelände wird abwassertechnisch mit einer Trennkanalisation entwässert. An dem vorgesehenen Grundstück ist sowohl ein Schmutzwasser- als auch ein Regenwasserkanal vorhanden, an dem eine Anschlussmöglichkeit besteht. Aus unserer Sicht stehen somit keine Bedenken gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Arntz



Bankverbindung Sparkasse Kleve Nr. 510 6877 BLZ 324 500 00
IBAN. DE40 3245 0000 0005 1068 77

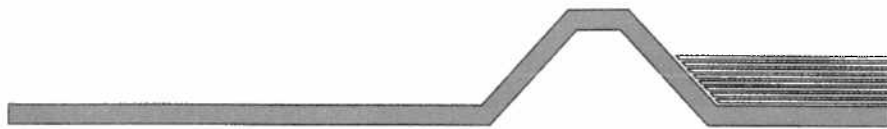
1 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar – Stellungnahme vom 22.10.2014:

Stellungnahme der Verwaltung:

Mithilfe einer Trennkanalisation werden Versickerungsanlagen unnötig, die sonst bei neuen Vorhaben zur Entlastung einer Mischwasserkanalisation errichtet werden müssten. So werden Kosten gespart und gleichzeitig der Außenbereich, auf dem sich das Plangebiet befindet, vor einer unnötigen Flächeninanspruchnahme geschont.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.



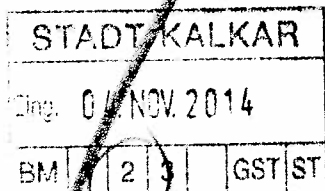
DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE DER DEICHGRÄF

D V X K

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kalkar
Herrn Nicolet
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoem.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha
Datum: 30.10.2014

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerä-
tehaus Kalkar-Appeldorn.
Ihr Schreiben vom 16.10.2014 Az.: FB 2 61 -1- 0**

Sehr geehrter Herr Nicolet,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes
keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im natürlichen Überschwemmungsgebiet des
Rheins befindet und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Tepper)

2 Deichverband Xanten-Kleve – Stellungnahme vom 30.10.2014

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine akute Gefährdung durch Hochwasser ist, wie vom Deichverband beschrieben, nicht vorhanden. Gegen äußerst selten auftretende, außergewöhnliche Hochwasserereignisse, für die der Banndeich nicht ausgelegt ist, können keine wirtschaftlich realisierbaren Gegenmaßnahmen – ob baulicher oder planerischer Art - getroffen werden. Solche Ereignisse sind daher hinzunehmen.

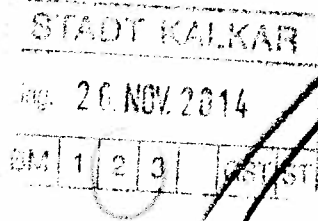
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 06-
Datum: 24.11.2014

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;
Flächennutzungsplan Kalkar; 59. Änderung – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn

Bericht vom 16.10.2014, Az.: FB 2 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung werden von mir Anregungen vorgetragen.

Stellungnahme als Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde:

Die Begründung enthält keine Abwägung zum Thema Bodenschutz und schädliche Bodenveränderungen, m. E. ist dies ein formaler Mangel, der bereinigt werden sollte, ggfs. mit dem Ergebnis, dass nach Prüfung keine Konflikte erkennbar sind.

Für den überplanten Bereich ist derzeit beim Kreis Kleve im geführten Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen kein Eintrag vorhanden.

Sofern bei der Gemeinde weitergehende Informationen vorliegen, die einen Altlastverdacht dennoch begründen, wäre dieses dann ebenfalls darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

3 Kreisverwaltung Kleve - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde – Stellungnahme vom 24.11.2014:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche erfordert eine genaue Betrachtung des Bedarfes eines Feuerwehrgerätehauses an dieser Stelle. Insbesondere ist im Rahmen der Bauleitplanung im Zuge der Gegenüberstellung der konfliktierenden Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses zur Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung der Stadt Kalkar auf der anderen Seite zu prüfen, inwieweit nicht andere, in den Bebauungszusammenhang integrierte Standorte für das Feuerwehrgerätehaus die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Ein Standort für ein Feuerwehrgerätehaus im Innenbereich in der direkten Nachbarschaft schutzbedürftiger Nutzungen, wie beispielsweise Wohnen, schafft regelmäßig Konflikte. Zwar ist ein Feuerwehrgerätehaus in der meisten Zeit als konfliktarm anzusehen. Dies gilt jedoch nur, wenn keine Einsätze von der Feuerwehr gefahren werden, die kurzzeitig eine äußerst hohe Lärmbelastung sowie eine temporäre Verkehrsgefährdung durch sich im Einsatz befindlicher Fahrzeuge mit sich führen. Ein Standort im Innenbereich wäre so zwar prinzipiell möglich, jedoch ist der Außenbereich unter dem Gesichtspunkt der Lärmvermeidung und Verkehrsgefährdung durch Einsatzfahrzeuge vorzuziehen. Diese Konflikte können mit den Instrumenten der Bauleitplanung zudem nur bis zu einem gewissen Grad gelöst werden können.

Aus feuerwehrtaktischer Sicht, wird ein Standort im Stadtteil Appeldorn benötigt, um die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Kalkar nachhaltig sicherzustellen. Damit kommen als Innenbereichspotentiale nur freie Flächen, Baulücken oder bereits als Feuerwehrstandort genutzte Flächen im Stadtteil Appeldorn in Frage.

Das bereits vorhandene Feuerwehrgerätehaus der Löschgruppe Appeldorn kann die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Kalkar nicht mehr gewährleisten. Die im Zusammenhang mit der Einführung des Facility-Managements durchgeführten Bestandsanalysen zum bisherigen Feuerwehrstandort des Gerätehauses Appeldorn kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das Gebäude einen maroden Zustand aufweist und die Unterbringung der Fahrzeuge nicht den technischen Vorgaben entspricht. Vermögenserhalt und Nutzungsoptimierung sind nur über einen Neubau möglich; eine Sanierung scheidet aus wirtschaftlichen und technischen Gründen aus. Damit fällt dieser Standort für eine Nutzung im Innenbereich weg.

Andere mögliche Flächen im Innenbereich des Stadtteils Appeldorn sind mangels Größe, Zuschnitt oder Verfügbarkeit für ein Feuerwehrgerätehaus nicht gegeben. Damit ist die Wahl eines Standortes im Außenbereich unvermeidlich.

Ein Standort im Außenbereich sollte wegen der damit verbundenen Unvermeidbarkeit einer Flächeninanspruchnahme nicht wahllos vorgenommen werden, da es auch

hier verschiedene Qualitäten an Freiraum gibt. Um die negativen Wirkungen eines Solitärstandortes zu vermeiden, wurde bewusst eine Fläche am Siedlungsrand von Appeldorn gewählt, die bereits durch Siedlungseinwirkungen vorgeprägt ist. Somit sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgenommen das Schutzgut Boden zu erwarten bzw. festzustellen. Die nur wenig und zudem durch landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe geprägte vorhandene Wohnbebauung nördlich und östlich des Plangebietes lassen insbesondere auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen erwarten.

Der neue Standort für das Feuerwehrgerätehaus zeichnet sich durch eine leichte und flächensparende Erschließbarkeit durch die direkte Lage an der Reeser Straße aus. Zudem ist er aus feuertaktischen Gründen ideal gelegen zwischen dem Siedlungsbereich Appeldorn, der Zuckerfabrik und dem Gewerbegebiet Kehrum, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgehen kann. Hinzu kommt, dass nur ein Teil der bereits relativ kleinen Fläche in Anspruch genommen wird, da nicht die gesamte Fläche für bauliche Anlagen benötigt wird. Zudem wird das Feuerwehrgerätehaus - unter besonderer Beachtung des § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 1 – 4 BauGB - in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden, was die Flächeninanspruchnahme zusätzlich reduziert und abmildert.

Wie oben und in der Begründung ausgeführt, hat sich die Stadt Kalkar im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die vorliegende Bauleitplanung mit den Hinweisen des Kreises Kleve zu den planungsrechtlichen Erfordernissen, insbesondere des § 1a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB auseinandergesetzt (Umwidmungssperrklausel und Begründungsgebot).

Jeder Gemeinde steht bezüglich der zu entwickelnden planerischen Konzeption ein weites planerisches Ermessen zu. Es unterliegt der Verantwortung der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhabt und welche Konzeption sie ihr zugrunde legt. Die Entscheidung über planerische Zielsetzungen ist dementsprechend eine Frage der Gemeindepolitik. Die geordnete städtebauliche Entwicklung bestimmt sich im Einzelfall nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.

In Anbetracht dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele auch bei einer Betrachtung sämtlicher Innenentwicklungsbereiche nicht zu erreichen wären. Unter Berücksichtigung der genannten Zusammenhänge und unter Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange hat sich Stadt Kalkar für einen Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus am Siedlungsrand von Appeldorn entschieden, da keine Flächen im Innenbereich vorhanden sind, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Ziele zu erreichen.

Bei der Bewertung, ob der Verlust wertvollen Ackerbodens in der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Belange hinzunehmen ist, sind auch die Ansprüche der betreffenden Gemeinde in die Betrachtung einzustellen, möglichst flächensparend zu bauen. Die Stadt ist sich ihrer Verpflichtung zu einem sparsamen Umgang mit Grund

und Boden bewusst. Bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Bebauung hat sich die Stadt Kalkar gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt. Im Rahmen der Abwägung wurde dazu eine zusätzliche umfangreiche Begründung vorgenommen.

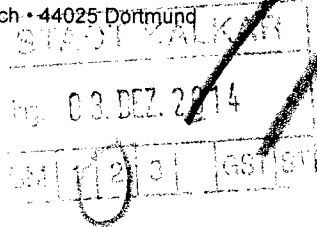
Unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die vorliegende Planung mit den planungsrechtlichen Forderungen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung steht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Kalkar
Postfach 1165
47538 Kalkar



Datum: 25. November 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2014-571
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Baginski
julia.baginski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

59. Änderung des FNP der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.10.2014 -FB261-1-0-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Haminkeln“, sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees“, beide im Eigentum des Landes NRW.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Saxon 1 West“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungs-

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do	08.30 – 12.00 Uhr
	13.30 – 16.00 Uhr
Fr	08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

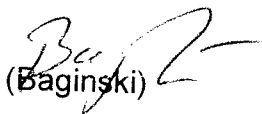


maßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

4 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Stellungnahme vom 11.03.2011:

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur 59. Flächennutzungsplanänderung – Feuerwehrgerätehaus Appeldorn – aufgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – wird erneut auf die, gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar vom 26.06.2012 gefasste Resolution hingewiesen, welche die Ablehnung des „Hydraulic Fracturing - Fracking“ als Gasfördermethode in der Stadt Kalkar unter den heutigen technischen Rahmenbedingungen beinhaltet.

A.1

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen bzw. zu Protokoll gegeben worden.